

BSSB-Info

vom 25. August 2020



BSSB informiert

Start der Schießsaison unter Auflagen | 120 Minuten- Regelung gilt auch für den Wettkampfbereich | Sichere Durchführung von Versammlungen

Startschuss mit Auflagen: Bedingungen für den Wettkampfbetrieb

Unsere Schießsaison steht vor der Tür: Ab Herbst geht's wieder los. Ligabetrieb und Rundenwettkämpfe stehen in den Startblöcken – pandemiebedingt unter besonderen Auflagen. Das Wichtigste nochmals kurz zusammengefasst:

- Wettkämpfe in kontaktfreien Sportarten sind unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen möglich.
 - **In geschlossenen Räumen** gelten jedoch **Personenobergrenzen**:
 - Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens **100 Personen** (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen;
 - sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind **höchstens 200 Personen** zugelassen.
 - **Zuschauer** bleiben nach wie vor und ohne Ausnahme **ausgeschlossen**.
 - Das **Umkleiden im Innenbereich** unserer Schießstände bzw. Schützenheime ist hierbei unter Einhaltung des Mindestabstands gestattet.
 - Eine **Zeitobergrenze**, die sich aus den Vorgaben fürs Training ergibt:
 - Die Höchstdauer je Trainingseinheit in geschlossenen Räumen ist auf 120 Minuten beschränkt (gruppenbezogene Trainingseinheiten). Danach und in den Trainingspausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
 - Diese Vorgabe fürs Training gilt nach Mitteilung des bayerischen Innenministeriums auch für den Wettkampf in geschlossenen Räumen: **D.h. nach 120 Minuten muss in geschlossenen Räumen eine Pause eingelegt werden, die zum Durchlüften des Schießstandes genutzt wird.** Die Pausenlänge orientiert sich an den vor Ort bestehenden Belüftungsmöglichkeiten.

- **Nach der für die ausreichende Belüftung bzw. Versorgung mit Frischluft notwendigen Pause kann das Training bzw. der Wettkampf fortgesetzt werden.**
- o Für den Wettkampf ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes **Schutz- und Hygienekonzept** auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der BSSB hat dieses auf den Schießbetrieb angewandt und seinen Mitgliedsvereinen auf der BSSB-Homepage zur Verfügung gestellt: [BSSB-Musterhygienekonzept Sport](#). Es muss weiter an die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.

Auf der sicheren Seite: (Gau-)Versammlungen in Coronazeiten

Nach der pandemiebedingten Pause beginnen nun zahlreiche Schützengäue und Schützenvereine wieder ihre Versammlungen zu planen und durchzuführen.

Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.

Diese Regel gilt auch vor dem Hintergrund des [Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#), das den Vereinen diesbezügliche Erleichterungen an die Hand gibt: Hiernach verbleibt etwa der Vereinsvorstand im Amt bis die nächste Neuwahl erfolgen kann. Darüber hinaus werden unter bestimmten Auflagen virtuelle Mitgliederversammlungen, Briefwahlverfahren bzw. schriftliche Umlaufverfahren ermöglicht, auch wenn keine ausdrückliche Satzungsermächtigung hierfür vorliegt. Genaueres finden Sie im Gesetzestext und in diesbezüglichen [Hinweisen des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht](#).

Für den Fall einer geplanten Präsenzveranstaltung gilt: Vereinsversammlungen können nur unter besonderen Auflagen erfolgen.

- Grundlegende Voraussetzung ist die Erstellung und Einhaltung eines entsprechenden **Hygienekonzepts**, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss. Der BSSB hat die diesbezüglichen, staatlichen Vorgaben auf den Tagungsbetrieb im Schützenwesen angewandt und seinen Mitgliedsvereinen auf der BSSB-Homepage zur Verfügung gestellt: [BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang/Tagung](#). Es muss weiter an die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.
 - o Nach dem BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgänge/Tagungen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen zwei Personen auch während der Tagung/Veranstaltung einzuhalten.
 - o **Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt hiernach die Maskenpflicht** auch, wenn sich der Teilnehmer während der Tagung/Veranstaltung am Platz befindet.

- Vereinsversammlungen sind darüber hinaus nur möglich, sofern die Zusammenkunft **nicht für ein beliebiges Publikum angeboten wird und Veranstaltungscharakter** hat. Die vielerorts nun geplanten Schützenvereins- und Gauversammlungen bedürfen einer offiziellen Einladung und einer Tagesordnung, wodurch der geforderte Veranstaltungscharakter gegeben ist.
- Derzeit gilt für **Vereinsversammlungen im Inneren die Obergrenze von 100 Personen** (unter freiem Himmel **200 Personen**).
 - **Ausnahmegenehmigungen zur Personenobergrenze** können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
 - Diese Ausnahmegenehmigungen setzen neben dem **Antrag** durch den Veranstalter eine behördlicherseits vorgenommene **Einzelfallprüfung** voraus.
 - Die Anträge werden unserem Kenntnisstand nach aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der ständigen Aktualisierungen der staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen nur **sehr kurzfristig** beschieden.
 - Alle Organisationsschritte (Einladungen etc.) sind also nur unter ausdrücklichem **Vorbehalt der behördlicherseits auszusprechenden Ausnahmegenehmigung** vorzunehmen.
 - Die benannte Personenobergrenze richtet sich auf die **Maximalzahl aller möglichen Teilnehmer** und sollte bereits bei der Gesamtzahl der Einzuladenden berücksichtigt werden.
 - Beschlüsse kann die Versammlung nur fassen, wenn jedem Delegiertem bzw. Stimmberechtigten der Zutritt möglich ist. **Stimmübertragungen können hiernach nicht verpflichtend sein, sondern lediglich angeraten werden.**
 - Während die Veranstaltung jedem Delegierten bzw. Stimmberechtigten offenstehen muss, sind **Zugangsbeschränkungen für Nicht-Delegierte bzw. Nicht-Stimmberechtigte ausdrücklich möglich**. So sieht das Hygienekonzept des BSSB eine Beschränkung der Teilnehmer auf einen besonderen Personenkreis vor: „Es erhalten neben den ehrenamtlichen Verbandsvertretern nur angemeldete Gäste, Mitarbeitende und angemeldete Dienstleister Zutritt zu unseren Gebäuden.“
- Das benannte BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgänge/Tagungen sieht mit Blick auf die **Verpflegung** folgendes vor:
 - **Lehrgangs- bzw. Tagungsgetränke werden grundsätzlich in geschlossenen Behältnissen zur Verfügung gestellt.**
 - **Getränkespender werden regelmäßig gereinigt.**
 - **Offene Lebensmittel werden grundsätzlich nicht angeboten.** Eine geschlossen gereichte Veranstaltungsverpflegung ist hiernach allerdings im Ausnahmefall möglich.
 - Bei (ganztägigen) Veranstaltungen mit Verpflegung ist das **Hygienekonzept der Gastronomie** zu beachten.
 - Soweit der Verzehr nicht im Freien erfolgt, ist eine Bewirtung im Innern der Vereinsräumlichkeiten durch den Vereinsheimbetreiber nur erlaubt, wenn eine **Speisenwirtschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des**

Gaststättengesetzes besteht, ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie vorliegt und gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Die Ausnahme zu diesem Abstandsgebot bilden ausschließlich die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder **Gruppen von bis zu 10 Personen**. Diese Personengruppen müssen im Gastronomiefall den Mindestabstand untereinander nicht einhalten.

- Für das **Personal** im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt **Maskenpflicht**.
- o Falls die Bewirtung von einem Caterer/Wirt vorgenommen wird, muss dieser ein Hygienekonzept Gastronomie gemäß dem benannten Rahmenkonzept Gastronomie des bayerischen Wirtschaftsministeriums anwenden. Der Betreiber des Vereinsheims muss die Einhaltung der Vorschriften **stichprobenartig kontrollieren**.

Immer auf dem Laufenden: Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bssb.de oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/bssbev/>

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden:
Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.